



Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß die städtische Sicherheitswache in den ihr zugewiesenen Dienstverrichtungen von einzelnen aufgeregten Personen beirrt und beleidigt wurde.

Obgleich der Gemeinde-Ausschuß die volle Ueberzeugung hegt, daß jeder Wohl-
denkende, jeder, welcher die Freiheit ernstlich will, zur Erhaltung der Ordnung
und zur Heilighaltung der Gesetze aus eigener Bestimmung selbst beiträgt, so hält er
es doch für seine Pflicht, auf die Nothwendigkeit, die öffentliche Wache in
ihrem Dienste nicht zu hindern, hinzuweisen.

Sollte ein Wachmann sich Uebergriffe erlauben, so kann Jedermann die Einsicht
seiner Dienstkarte verlangen, auf welcher der Name und die Zahl desselben ersichtlich
ist. Eine strenge Bestrafung des Wachmannes wird eintreten, wenn er über eine
Anzeige als straffällig befunden würde; dagegen wird aber auch jede Beleidigung der
Wache in ihrer Dienstverrichtung, oder eine Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung
eines öffentlichen Auftrages nach §§. 72 und 73 II. Theils St.-G. als schwere Polizei-
Uebertretung, und nach Umständen nach §§. 70 und 71 I. Theils des St.-G. als
Verbrechen gestraft.

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt

Wien am 2. August 1848.